

Betriebsanweisung für gentechnische Arbeiten

gem. § 12 Abs. 2 GenTSV

SICHERHEITSSTUFE 1

Geltungsbereich:

Die Räume sind mit dem Hinweis auf eine gentechnische Anlage gekennzeichnet.

Gefahren für Mensch und Umwelt

§ 7 GenTG: "Der Sicherheitsstufe 1 sind gentechnische Arbeiten zuzuordnen, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft nicht von einem Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auszugehen ist."

In der gentechnischen Anlage wird mit rekombinanten *E. coli* K12 Derivaten der Sicherheitsstufe 1 gearbeitet. Von diesen Organismen geht nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft keine Gefahr für Mensch oder Umwelt aus.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

**Essen und
Trinken
verboten!**

**Schutzklei-
dung
tragen!**

**Rauchen
verboten!**

Arbeiten in den Räumen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Projektleiter durchgeführt werden. Es dürfen nur qualifizierte und vom Projektleiter eingewiesene Kollegen und Schüler in den Laborräumen arbeiten. Die Kollegen und Schüler müssen einmal jährlich arbeitsplatzbezogen über mögliche Gefährdungen belehrt werden. Frauen müssen zusätzlich über mögliche Gefahren für werdende Mütter belehrt werden. Die Teilnahme an dieser Belehrung ist schriftlich zu bestätigen. Über die Durchführung gentechnischer Arbeiten müssen Aufzeichnungen geführt werden.

Die Regeln guter mikrobiologischer Praxis sind einzuhalten:

- x Türen während der Arbeiten geschlossen halten
- x Persönliche Schutzausrüstung benutzen! (stets Laborkittel tragen [nur im Labor nicht im Schulgebäude oder Schulhof], bei Bedarf Einmalhandschuhe, bei möglicher Gefährdung der Augen grundsätzlich Schutzbrille tragen)
- x Essen, Trinken, Rauchen, Schnupfen, Schminken und das Aufbewahren von Nahrungs- und Genußmitteln (dazu zählen auch Kaffee und Kaugummi !!!) sowie von Kosmetika sind verboten.
- x Kein Mundpipettieren! Pipettierhilfen benutzen.
- x Aerosolbildung vermeiden.
- x Spritzen und Kanülen nur wenn unbedingt nötig benutzen.
- x Nach Beendigung der Arbeiten Hände waschen.
- x Labor aufgeräumt und sauber halten; auf den Arbeitsplätzen nur die tatsächlich benötigten Geräte und Materialien abstellen; Vorräte möglichst in Lagerräumen oder Schränken aufbewahren.

Transport und Entsorgung

GVOs zwischen gentechnischen Anlagen nur in bruch sicheren, flüssigkeitsdicht verschlossenen Behältern transportieren. Alle mit GVOs kontaminierten Abfälle autoklavieren. Die Bedienungsanleitung für den Autoklaven beachten!

Verhalten bei Zwischenfällen

Kontaminierte Oberflächen und Gegenstände desinfizieren (z. B. 70 % Ethanol). Größere Flüssigkeitsmengen vorher mit Zellstoff o. ä. aufnehmen. Zellstoff anschließend autoklavieren.

Kontaminierte Kleidung oder Hautstellen mit alkoholischem Desinfektionsmittel desinfizieren.

Augen und Schleimhäute ausgiebig und mit viel fließendem Wasser spülen.

Soweit möglich, Verletzungen im Rahmen der üblichen Erste-Hilfe Maßnahmen sofort versorgen. (Standort Erste-Hilfe-Kasten, ggf. Wunddesinfektionsmittel nutzen).

Jede Verletzung unverzüglich dem Laborleiter melden. Arzt aufsuchen.

Aushängende Brandschutzordnung und Räumungspläne beachten; immer wieder durchlesen, damit im Notfall keine unnötige Zeit verloren geht.

Notrufnummern entnehmen Sie bitte dem Aushang "Notrufnummern"

*Bei Fragen zu relevanten gesetzlichen Vorschriften,
zur Biologischen Sicherheit etc. wenden Sie sich
bitte an die Projektleiter oder den
Beauftragten für biologische Sicherheit (BBS)*

BBS:

PROJEKTLEITER:

PROJEKTLEITER: